

REGELN DES WETTBEWERBS

1. Allgemeines

Der Verfassungsrechtliche Moot Court findet jeweils im Wintersemester für die Studierenden des 3. Fachsemesters Rechtswissenschaft (oder im Sommersemester für das 2. und 4. FS) statt. Er wird in den Räumen der Juristischen Fakultät veranstaltet von Prof. Dr. Oliver Dörr (Tel. 969.6051, ls-doerr@uos.de).

Für Teilnehmende, die sich entsprechend dem Regelwerk am Wettbewerb beteiligen, bietet sich die Gelegenheit, einen „Schlüsselqualifikationsschein“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1f) NJAG 2009 zu erwerben.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmen können alle Studierenden des 3. (2. und 4.) Fachsemesters (Bachelor und Diplom), die an der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück immatrikuliert sind. Nach Rücksprache mit dem Veranstalter können in Ausnahmefällen auch andere Teilnehmende zugelassen werden.

3. Vorbesprechung und Anmeldung

3.1 Der zu bearbeitende Fall wird sechs bis acht Wochen vor dem Moot Court ausgegeben.

3.2 Es wird eine Anmeldefrist gesetzt, die nicht später als zwei Wochen vor dem Wettbewerb endet. Nachträgliche Anmeldungen können nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen werden.

3.3 Die Teilnehmenden schließen sich zur Anmeldung zu Mannschaften von 4 Personen zusammen. Einzelmeldungen sind möglich, der Veranstalter wird sich um ein „Teambuilding“ bemühen. Nach Rücksprache können ausnahmsweise auch Teams mit drei oder fünf Mitgliedern teilnehmen.

3.4 Das freiwillige Ausscheiden vom Wettbewerb ist grundsätzlich jederzeit möglich. Mit Rücksicht auf die anderen Teilnehmenden und auf die Organisation des Wettbewerbs insgesamt soll ein solcher Rückzug jedoch möglichst nicht nach dem Ende der Anmeldefrist erfolgen.

4. Vorbereitungsphase

4.1 In der Vorbereitungsphase erarbeiten die Teams den Fall in rechtlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf seine Präsentation. Jedes Team muss beide Seiten (Antragsteller:in/Beschwerdeführer:in und Antragsgegner:in/Äußerungsberechtigte:r) vorbereiten und in der mündlichen Verhandlung vertreten.

4.2 Wenn die Plädoyers ausgearbeitet sind, bekommt jedes Team die Gelegenheit zu einer mündlichen Proberunde unter professioneller Anleitung. Hierfür bemüht sich der Veranstalter, ausgebildete Schauspieler:innen, Theaterpädagog:innen oder entsprechend qualifizierte Personen zu gewinnen, welche die Proberunde gestalten und anschließend jedem Teilnehmenden eine individuelle Einschätzung zu seiner/ihrer rhetorischen Leistung sowie Verbesserungshinweise geben. Nur wer an einer solchen Proberunde erfolgreich teilnimmt, kann im Anschluss an den Wettbewerb einen „Schlüsselqualifikationsschein“ erhalten.

4.3 Die Veranstalter behalten sich vor, während der Vorbereitungsphase ergänzende oder erläuternde Angaben zum Sachverhalt nachzuschieben.

5. Auslosung

5.1 Die Vorrundenpaarungen und ihre zeitlichen Reihenfolge werden durch eine Auslosung festgelegt, die in der Regel am Vorabend des Moot Court stattfindet. Hierzu soll jedes Team mit mindestens einer Person vertreten sein.

5.2 Im Rahmen der Auslosung werden Namensschilder ausgegeben, welche die Teilnehmer:innen namentlich und als Mitglieder ihrer Teams kennzeichnen. Sie sind während des Moot Court unbedingt zu tragen.

6. Ablauf des Moot Court

- 6.1 Der Moot Court gliedert sich in die Vorrunden und das Finale.
- 6.2 In den Vorrunden plädiert jedes Team einmal für jede der beiden Seiten. Die Vorrunden finden vor Kammern statt, die mit je drei bis vier Richter:innen besetzt sind.
- 6.3 Die in der Vorrunde erreichten Punkte, die sich daraus ergebenden Plazierungen und die Finalpaarung werden nach Ende der Vorrunden und einer abschließenden Beratung aller Richter:innen bekanntgegeben.
- 6.4 In der Finalrunde plädieren vor dem gesamten Senat die beiden punktbesten Teams gegeneinander. Der Veranstalter entscheidet nach Rücksprache mit den Finalteilnehmer:innen, ob das Finale über ein oder zwei Runden ausgetragen wird. Das Los entscheidet, welches Team in der Finalrunde welche Seite vertritt bzw. welches Team zuerst welche Seite des Rechtsstreits vertritt.

7. Die mündlichen Verhandlungen

- 7.1 Vor Beginn jeder Verhandlung nehmen die Mannschaften und Zeitnehmer:in im Saal Platz. Wenn das Gericht den Raum betritt, erheben sich Teilnehmende, Zeitnehmer:in und Publikum.
- 7.2 Die mündlichen Verhandlungen beginnen nach dem Aufruf der Sache durch das Gericht mit dem Plädoyer des Antragstellers/Beschwerdeführers. Hierauf folgt das Plädoyer des Antragsgegners/Äußerungsberechtigten.
- 7.3 An die Plädoyers schließen sich Replik und Duplik an. Sie sind der Auseinandersetzung mit dem Vortrag des gegnerischen Teams vorbehalten und sollen nicht der Ergänzung des eigenen Plädoyers dienen.
- 7.4 Für die Plädoyers stehen jeder Seite 20 Minuten zur Verfügung, die zwischen zwei Redner:innen gleichmäßig aufgeteilt werden soll. Wünscht das Team eine andere Aufteilung der Redezeit, so ist dies dem Gericht zu Beginn des Plädoyers unaufgefordert mitzuteilen. Für Replik und Duplik stehen jeweils 5 Minuten zur Verfügung. Hierbei kann jedes Team durch einen 3. Redner vertreten werden.
- 7.5 Auf die Einhaltung der Redezeitbegrenzung achten die Zeitnehmer:innen. Sie zeigen die jeweils verbleibende Redezeit mit Hilfe von Zeitkarten an.
- 7.6 Das Gericht kann den/die Redner:in jederzeit mit Zwischenfragen unterbrechen. Fragestellung und Beantwortung zählen zur Redezeit (die Uhr läuft also weiter). Die in Ausnahmefällen mögliche Gewährung zusätzlicher Rede- oder Antwortzeit steht im Ermessen des Gerichts, das hierbei auf eine gleichmäßige Behandlung beider Seiten achtet.
- 7.7 Der/die Redner:in darf sich mit Erlaubnis des Gerichts unter Anrechnung auf die Redezeit mit den übrigen Teammitgliedern beraten; das Gericht kann hierfür Punktabzüge vornehmen. Die schriftliche Kommunikation mit dem/der Redner:in ist den anderen Teammitgliedern unter Achtung der Ordnung im Gerichtssaal gestattet.
- 7.8 Das Gericht kann den Finalteilnehmer:innen bei Bekanntgabe der Finalpaarung aufgeben, sich in ihren Plädoyers auf die vertiefte Erörterung bestimmter Rechtsfragen zu beschränken.
- 7.9 Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Allerdings sind Mitglieder derjenigen Teams, die noch nicht plädiert haben, zu den Plädoyers anderer Teams als Zuhörer:innen nicht zugelassen. Nichtplädierende Teammitglieder dürfen aber den plädierenden Teil ihres Teams begleiten.
- 7.10 Die Sitzungsleitung liegt bei dem/der Vorsitzenden des Gerichts.

8. Bewertung

- 8.1 Für die Leistungen in den mündlichen Verhandlungen werden vom Gericht Punkte für die juristische Argumentation ("A-Note") und für die mündliche Präsentation ("B-Note") vergeben. Die Präsentation umfasst zum Beispiel das Auftreten vor Gericht, Redeweise und -stil, Antwortverhalten, Zeitmanagement.
- 8.2 In jeder der beiden Kategorien sind in den Plädoyers bis zu 20 Punkte pro Redner:in zu erreichen, d.h. insgesamt bis zu 80 Punkte je Plädoyer (je 20 Punkte für Inhalt und Präsentation, zwei Redner:innen).
- 8.3 Für Replik und Duplik werden in den beiden Kategorien ebenfalls 20 Punkte vergeben. Bei der A-Note steht dabei die Fähigkeit im Mittelpunkt, sich mit der Argumentation der anderen Seite auseinanderzusetzen.
- 8.4 Nach jeder Runde werden die Auftritte durch das Gericht in geheimer Beratung bewertet.

8.5 Für das Punktergebnis jedes Teams werden die Punkte beider Teamteile zusammengerechnet. Es erfolgt also eine einheitliche Teamwertung.

9. Platzierung und bester Redner/ beste Rednerin

9.1 Die beiden gesamt-punktbesten Teams nehmen am Finale teil. Die Platzierung der übrigen Teams erfolgt nach den Punktergebnissen in den Vorrunden. Bei Punktegleichstand entscheiden - in dieser Reihenfolge - die höchste Einzelwertung (A- und B-Note) für eine/n Redner:in, die höchste Punktzahl einer A-Note sowie die höchste Einzelwertung für Replik/Duplik.

9.2 Sieger des Wettbewerbs ist dasjenige Team, welches im Finale die meisten Punkte erhält. Regel 9.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

9.3 Beste/r Redner:in ist, wer in einer Vorrunde das beste Einzelergebnis (A- und B-Note) erzielt hat. Bei Punktegleichstand entscheidet - zwischen den punktgleichen Teilnehmenden - zunächst die höchste A-Note, dann die höchste B-Note. Dem Gericht steht es frei, die Feststellung des besten Redners/der besten Rednerin erst nach der Finalrunde zu treffen.

9.4 Im übrigen liegen die Ermittlung des Siegerteams, die Festlegung der Platzierung sowie die Bestimmung des besten Redners/der besten Rednerin im Ermessen des Gerichts.

10. Disqualifizierung und Punktabzüge

10.1 Bei groben Verstößen gegen den Grundsatz des *fair play* behält sich der Veranstalter vor, einzelne Teilnehmer:innen oder auch ganze Teams von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen. In weniger schwerwiegenden Fällen sind in Abstimmung mit dem Gericht Punktabzüge möglich.

10.2 Als Verletzung des *fair play* gelten insbesondere die Beschädigung, das Verstecken oder das langfristige Ausleihen von Fachliteratur, die zur Bearbeitung des Falles von allen benötigt wird.

11. Bescheinigung und Auszeichnungen

11.1 Jede:r Teilnehmer:in, der oder die die betreute Proberunde (Regel 4.2) erfolgreich absolviert und sein/ihr Plädoyer öffentlich gehalten hat, erhält einen „Schlüsselqualifikationsschein“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1f) NJAG 2009, den der Veranstalter im Anschluss an den Wettbewerb ausstellt.

11.2 Die Mitglieder der beiden besten Teams sowie die beste Rednerin/der beste Redner erhalten Urkunden, die ihren Erfolg bescheinigen. Alle übrigen Teilnehmer:innen erhalten eine Teilnahmeurkunde. Für den besten Redner/die beste Rednerin bemüht sich der Veranstalter um ein juristisches Praktikum.

12. Interpretation der Regeln und Sonderregelungen

Über Unklarheiten in Bezug auf die Regeln des Wettbewerbs sowie über Sonderregelungen im Einzelfall entscheidet der Veranstalter.